



# Bogensport – Freunde – Dreiländereck e.V.

79597 Schallbach

c/o D. Fischer, Am Tischligweg 22, 79588 Efringen-Kirchen

## Satzung

### 1. Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Bogensport-Freunde-Dreiländereck e.V. gegr. 2010“ abgekürzt „BSFD Schallbach“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schallbach.

### 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit:

Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Mitglieder in freundschaftlicher Weise zum Schießen mit Pfeil und Bogen zu vereinigen sowie den Bogensport im Allgemeinen und den Leistungssport zu fördern. Als Bogensport gilt hier jede bekannte Art des Bogenschießens nach den Regeln der FITA, des DSB und mit Compound-Bogen bis 60 lbs. Zuggewicht. Ausgeschlossen wird das Armbrustschiessen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung Schallbach zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für den in dieser Satzung bestimmten Zweck wieder verwendet werden kann.

### 3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 4. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag hierfür ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung ausgehändigt und verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Satzung und die Ziele des Vereins anzuerkennen, zu fördern und zu achten.



# Bogensport – Freunde – Dreiländereck e.V.

79597 Schallbach

c/o D. Fischer, Am Tischligweg 22, 79588 Efringen-Kirchen

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zu einwandfreiem sportlichem Verhalten verpflichtet. Die Schießanlagen werden von den Mitgliedern in gemeinsamer Zusammenarbeit unterhalten. Jedes Mitglied hat am Schießplatz die Anlagen zu schonen und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorschriften während des Schießbetriebes ist absolute Pflicht. Wer vorsätzlich mit Pfeil und Bogen auf Menschen oder lebende Tiere zielt oder schießt, wird ausgeschlossen. Die beigefügte Schießordnung ist Bestandteil der Satzung.

## 6. Beitrag:

Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der erste Jahresbeitrag ist sofort bei Genehmigung des Aufnahmeantrages zur Zahlung fällig. Aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins werden die dem Verein erwachsenden Kosten bestritten. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für: a) aktive erwachsene Mitglieder 80,00 €

- b) aktive Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) Mitglieder 50,00 €
- c) passive Mitglieder 20,00 €
- d) Familien ( $\cong$  2 Erwachsene plus max. bis 3 Jugendliche) 160,00 €
- e) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Bei Beitragsänderungen bedarf es jedoch keiner Satzungsänderung.

## 7. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes ist bis zum 31. August des laufenden Geschäftsjahres möglich. Eine entsprechende Erklärung muss dem Vorstand mit einem eingeschriebenen Briefzugegangen sein.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Zweck und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ebenso wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Missachtung von

Anordnungen der Organe des Vereins oder bei Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbescheides zu. Nach erfolgtem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.



# Bogensport – Freunde – Dreiländereck e.V.

79597 Schallbach

c/o D. Fischer, Am Tischligweg 22, 79588 Efringen-Kirchen

## 8. Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## 9. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, als Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, werden vom Vorstand, wenn er es für notwendig hält oder wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angaben der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen, einberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungen sind vier Wochen vor dem Termin zu versenden. Anträge von Mitgliedern können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Die Mitgliederversammlung ist, - außer im Falle des Punkt 13 – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre,
- die Wahl zweier Kassenprüfer für jeweils ein Jahr,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins,
- die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.



# Bogensport – Freunde – Dreiländereck e.V.

79597 Schallbach

c/o D. Fischer, Am Tischligweg 22, 79588 Efringen-Kirchen

## 11. Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Kassierer) oder der Schatzmeisterin (Kassiererin)
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- dem Sportleiter (2. Vorsitzenden) oder der Sportleiterin (2. Vorsitzende)
- dem Aktivbeisitzer oder der Aktivbeisitzerin

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie führt insbesondere die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Im Außenverhältnis gilt, dass jeder der beiden einzeln zur Vertretung berechtigt ist.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand nur gemeinsam handeln kann. Hierzu sind zwei Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln und in offener Abstimmung per Handzeichen. Nur auf Wunsch eines oder mehrerer stimmberechtigter Mitglieder wird die Wahl geheim durchgeführt.

Der Vorstand hat die Aufgabe,

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- die satzungsgemäße Zielsetzung der Bogensport-Freunde-Dreiländereck gemäß Punkt 2 dieser Satzung zu erfüllen bzw. deren Erfüllung abzusichern.
- das satzungsgemäße Auftreten der Bogensport-Freunde-Dreiländereck und seiner Mitglieder zu überwachen und durchzusetzen.
- die laufenden Geschäfte der Bogensport-Freunde-Dreiländereck zu führen.

Der Vorstand der Bogensport-Freunde-Dreiländereck kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zielsetzung der Bogensport-Freunde-Dreiländereck beauftragen (z.B. Pressewart, Ausbildungswart, Jugendwart usw.). In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Mitglieder oder andere Personen mit der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben beauftragen, sofern diese bereit sind, derartige Aufgaben zu übernehmen und eine Kontrolle des satzungsgemäßen Auftretens der beauftragten Personen gewährleistet ist.

Vergütungen nach §3 26a EStG / Ehrenamtszuschale:

Bei Bedarf können Vorstands- und Vereinsämter (Platzwart, Materialwart usw.) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Den Kostenrahmen für die Summe aller Ehrenamtszuschalen legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Verteilung auf die einzelnen Vorstands- und Vereinsämter beschließt der Vorstand



# Bogensport – Freunde – Dreiländereck e.V.

79597 Schallbach

c/o D. Fischer, Am Tischligweg 22, 79588 Efringen-Kirchen

## 12. Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied gewählt werden. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern eingereicht werden, die von mindestens 10% der Mitglieder unterschrieben sind oder vom Vorstand, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder diesen unterschrieben haben.

Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer in der Mitgliederversammlung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird und die Wahl selbst annimmt.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Verstößt ein Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins kann ihm der Titel durch Wahl auch wieder entzogen werden.

## 13. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte:

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein sind in der Datenschutzordnung geregelt.

Notwendige Anpassungen an die Datenschutzordnung werden vom Vorstand beschlossen und in geeigneter Weise veröffentlicht.

## 14. Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt worden sind, haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen des Vereins, d.h.

Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

## 15. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die Gemeinde Schallbach, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat



# Bogensport – Freunde – Dreiländereck e.V.

79597 Schallbach

c/o D. Fischer, Am Tischligweg 22, 79588 Efringen-Kirchen

## 16. Haftung:

Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom SBSV bzw. DSB abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

## 17. Schiessordnung Bogensport-Freunde-Dreiländereck:

- Wer Waffen irgendeiner Art benutzt, muss immer die allgemeine Vorsicht wahren. Pfeil und Bogen sind keine Ausnahme.
- Nichtmitgliedern ist die Benutzung des Bogenschiessplatzes strengstens untersagt. Gastschützen muss vor der Schiessplatzbenutzung eine Bewilligung durch ein Vorstandsmitglied erteilt werden. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Wettkampf und Training darf der Bogen nur an der Schiesslinie gespannt werden, sei es mit Pfeil oder ohne Pfeil.
- Es ist strengstens verboten, senkrecht in die Luft zu schießen, da es unmöglich ist, den genauen Aufschlagpunkt des Pfeils vorherzubestimmen.
- Jeder Schütze muss vor dem Schießen immer kontrollieren, ob sich niemand im Zielbereich oder hinter den Zielscheiben aufhält.
- Trainierende Anfänger und Jugendliche müssen immer unter Aufsicht eines Trainers oder eines erfahrenen Schützen stehen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach deutschem Gesetz verboten ist, mit Pfeil und Bogen auf lebende Tiere zu schießen.
- Der Pfeil darf nur in einer Linie, die parallel zum Erdboden verläuft, ausgezogen werden.
- Eltern haften für ihre Kinder.



# Bogensport – Freunde – Dreiländereck e.V.

79597 Schallbach

c/o D. Fischer, Am Tischligweg 22, 79588 Efringen-Kirchen

## ANHANG:                    Datenschutzordnung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein *Bogensport-Freunde-Dreiländereck e.V. gegr. 2010* unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen.

Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds.

Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf (in der Regel 10 Jahre).

Notwendige Anpassungen an die Datenschutzordnung werden vom Vorstand beschlossen und in geeigneter Weise (z.B. Vereins-Homepage) veröffentlicht.

Schallbach, den 31.12.2018